



Gegen Empfangsbekanntnis

Staatliches Bauamt Passau
Am Schanzl 2
94032 Passau

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon E-Mail	Telefax	Landshut,
S16 22.03.2016	32-4354.21-22/B12 Frau Dr. Forster	+49 (871) 808-12 20 maria.forster@reg-nb.bayern.de	+49 (871) 808-14 98	27.05.2016

**Planfeststellungsbeschluss für den dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße B12 Passau - Freyung (Prag) zwischen Wimperstadl und Außernbrünst mit Kreuzungsumbau vom 21.01.2013;
Errichtung einer Lärmschutzwand auf einer Wallschüttung im Bereich Bau-km 0+680 - 0+820 rechts (Vendelsberg)**

Anlagen

1 Lageplan
1 Querschnittplan Maßstab 1:250 (Station 740,00)

Bescheid

1. Das Staatliche Bauamt Passau hat zum o.g. Vorhaben bei der Planfeststellungsbehörde folgende Änderung vorgelegt:

Auf einer Wallschüttung aus Überschussmassen im Bereich Vendelsberg zwischen Bau-km 0+680 – 0+820 re soll eine 125m lange und 2-3m hohe Lärmschutzwand errichtet werden.

2. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

3. Bei dem unter Nr. 1 genannten Vorhaben handelt es sich um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung gemäß § 17d FStRG i.V.m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG; von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

4. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Dienstgebäude Regierungsplatz 540 84028 Landshut	Ämtergebäude Gestütstraße 10 84028 Landshut	Telefon +49 (871) 808-01	E-Mail poststelle@reg-nb.bayern.de	Besuchszeiten Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr Fr: 08:30 - 11:45 Uhr oder nach Vereinbarung	Konten Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut
Öffentliche Verkehrsmittel zum Hauptgebäude zum Ämtergebäude	☎ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 14 ☎ 3, 5, 6, 7, 14	+49 (871) 808-1002 (Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße) (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)	www.regierung.niederbayern.bayern.de		

Gründe

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.02.2013 (32-4354.21-22/B12) hat die Regierung von Niederbayern den Plan für den dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße B12 zwischen Wimperstadl und Außernbrünst festgestellt.

Im Beschluss enthalten war die Zusage des Vorhabenträgers, im Bereich von Vendelsberg und Salzgattern Lärmschutzwälle aus Überschussmassen herzustellen, soweit die erforderlichen Grundstücke zur Verfügung gestellt werden.

Mit Schreiben vom 22.03.2016 hat das Staatliche Bauamt Passau der Regierung mitgeteilt, dass im Bereich von Vendelsberg auf der zugesagten Wallschüttung zusätzlich eine Wand zum Lärmschutz errichtet werden soll. Die Wand hat eine Länge von 125m und eine Höhe von 2-3m. Bezüglich der Entwässerung ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem festgestellten Plan.

Der Vorhabenträger hat den Landkreis Passau, die Gemeinde Markt Hutthurm und die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Passau beteiligt und die Einverständniserklärungen vorgelegt. Ebenso liegen Einverständniserklärungen der Grundstücksanlieger vor.

II.

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß § 17d FStrG i.V. m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG, Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Gem. § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben und keine UVP-Pflicht besteht.

Als unwesentlich ist eine Planänderung entsprechend dem Zweck der Regelung dann anzusehen, wenn sie Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis der bestandskräftigen Planfeststellung nach Struktur und Inhalt nicht berührt, also die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung der Gesamtplanung nicht erneut aufwerfen kann (BVerwG Urteil vom 20.10.1989 – 4 C 12/87). Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und wenn zusätzliche belastende Auswirkungen von "einigem" Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange einzelner auszuschließen sind.

Im vorliegenden Falle wirft der Inhalt der beabsichtigten Änderung die Abwägungsfrage für die Gesamtplanung nicht in dem Sinne erneut auf, dass ein weiteres Planfeststellungsverfahren angezeigt ist, um die mit ihm verbundenen spezifischen Schutzfunktionen auszulösen. Es geht vorliegend um die Errichtung einer Lärmschutzwand auf einem bereits zugesagten Erdwall im Interesse einzelner Anlieger in Vendelsberg. Die dafür erheblichen Belange müssen nicht in einem (erneuten) Anhörungsverfahren ermittelt werden.

Soweit nicht ohnehin eine Zustimmung vorliegt, werden durch die beabsichtigte Änderung weder Belange Dritter erstmalig berührt noch werden Dritte durch die Änderung in ihren Belangen stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt.

Sowohl die Gemeinde als auch der Landkreis haben sich zustimmend geäußert. Ebenso liegt eine zustimmende Erklärung der Unteren Naturschutzbehörde vor. Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Wand beidseitig zumindest gruppenweise mit standortgerechten Gehölzpflanzen bepflanzt werden sollten. Der Vorhabenträger hat zugesagt, dem nachzukommen. Betroffenheiten von öffentlichen Belangen, die die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Planänderung erfordern würden, sind nicht ersichtlich.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Planfeststellungsbehörde sieht daher für vorliegende Änderung im Rahmen des ihr durch Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG eingeräumten Ermessens von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ab.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 4 KG. Der Freistaat Bayern ist von der Zahlung einer Gebühr befreit. Auslagen sind nicht angefallen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Dr. Forster

Regierungsdirektorin